

Die Aufgaben des Schularztes.

Gesetzliche Einführung des schulärztlichen Dienstes.

Die gestrige Tagung der Vereinigung der Schularzte Deutschlands, die sich im Hygienischen Institut der Berliner Universität zusammensanden, eröffnete der neue Vorsitzende Geheimrat Dr. Debbelke-Breslau — er ist an Stelle des verstorbenen Prof. Leubuscher gewählt — mit dem Hinweis, daß die Absicht bestehe, auch in Preußen den schulärztlichen Dienst, nach dem Vorgehen anderer Bundesstaaten, gesetzlich zu regeln. Aus diesem Grunde hielt es die Vereinigung für angebracht, eine Ansprache über die Mindestforderungen an den schulärztlichen Dienst herbeizuführen. Ein Bericht des Stadtschularztes Dr. Steinhäus-Dortmund leitete sie ein.

Er fordert eine regelmäßige Ueberwachung der hygienischen Einrichtungen des Schulhauses, insbesondere der Klassenräume, die wenigstens einmal oder zweimal jährlich zu erfolgen hat. Was die Hygiene der Schule selbst betrifft, so sind die Schulkretzen ärztlich zu untersuchen und durch regelmäßige Klassenbesuche ein- bis zweimal jährlich die kränklichen Kinder zu ermitteln und die Schüler, die unter zahnärztlicher Ueberwachung stehen nachzuuntersuchen. In regelmäßigen Sprechstunden — mindestens alle 14 Tage im Schulhause — soll den Kindern, auch den Eltern ärztliche Beratung durch den Schularzt zuteil werden. Nützlich sind Reihenuntersuchungen der höheren Schulklassen in 4 oder 8 Schuljahre. Daneben ist es Pflicht des Schularztes, alle ärztlichen und Wohlfahrtseinrichtungen den schulpflichtigen Kindern nutzbar zu machen. Endlich hat der Schularzt bei der Unterrichtshygiene mitzuwirken und die Schulverwaltungen zu unterstützen, soweit dabei ärztliche Gesichtspunkte in Betracht kommen. Es handelt sich dabei um geeignete Abwechslung in den Unterrichtsgegenständen, um eine Uebermüdung der Kinder zu verhüten, die Größe der Unterrichtspausen usw.

Um alle diese Leistungen in einwandfreier Weise zu erfüllen, ist eine besondere Ausbildung der Schularzte erforderlich, die an den Universitäten, den Akademien für praktische Medizin oder in besonderen Fortbildungskursen auch an anderen Orten zu erfolgen hat.

Ausführlich wurde das Berichts- und Formularwesen besprochen und schließlich ein Ausschuss eingesetzt, der einen einheitlichen Ueberwachungsschein, eine einheitliche Jahresberichtstabelle und eine einheitliche Dienstamweisung in Vorschlag bringen soll. Als selbstverständlich wurde auch angesehen, daß der für die Volks- und Bürgerschulen einheitlich geregelte schulärztliche Dienst entsprechend an den höheren Lehranstalten und den Fortbildungsschulen einzuführen ist, wie es in verschiedenen Bundesstaaten schon geschehen ist. An der Erörterung beteiligten sich Ministerialdirektor Richter, Geheimrat Abel-Jena und Dr. Lewandowski-Berlin.